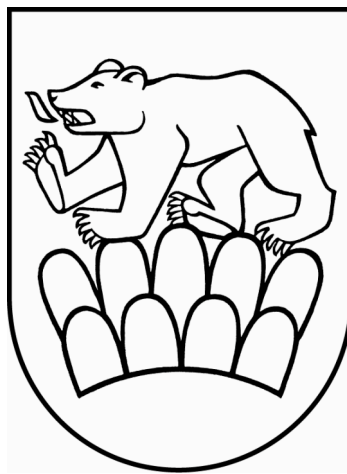


**GEMEINDE  
SCHÖNHOLZERSWILEN**

---



---

**Reglement über die Abfallbewirtschaftung**

**Stand: Juli 1997**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Übergeordnete Erlasse	2
Art. 4 Abgabepflicht	2
Art. 5 Wiederverwertung	2
Art. 6 Ablagerungsverbot	3
Art. 7 Verbrennungsverbot	3
Art. 8 Bauabfälle	3
<b>2. Organisation</b>	
Art. 9 Zuständigkeit	3
Art. 10 Information	3
Art. 11 Kontrolle	4
Art. 12 Sammeldienste/Sammelplätze	4
<b>3. Finanzierung</b>	
Art. 13 Grundsatz	4
Art. 14 Gebühren	4
Art. 15 Teuerung	4
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 16 Inkrafttreten	5
Anhang 1 Gebührenordnung	6

Gestützt auf § 6, Abs. 3; § 22, Abs. 1 und § 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Schönholzerswilen folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

	<p>Art. 1</p>
Zweck	<p>Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.</p>
	<p>Art. 2</p>
Geltungsbereich	<p>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Schönholzerswilen.</p> <p>Grundsätzlich ist der Verursacher gewerblicher oder industrieller Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.</p>
	<p>Art. 3</p>
Übergeordnete Erlasse	<p>Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.</p>
	<p>Art. 4</p>
Abgabepflicht	<p>Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.</p>
	<p>Art. 5</p>
Wiederverwertung	<p>Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kompostierbares Material;</li><li>- Glas;</li><li>- verwertbare Kunststoffe;</li><li>- Metalle;</li><li>- Mineral- und Speiseöle;</li><li>- Papier und Karton.</li></ul>

Art. 6  
Ablagerungsverbot  
Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde Schönholzerswilen sind verboten.

Art. 7  
Verbrennungsverbot  
Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, etc.) ist verboten.  
Das Verbrennen von dünnen, pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 8  
Bauabfälle  
Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

## **2. Organisation**

Art. 9  
Zuständigkeit  
Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.  
Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.  
Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.  
Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.  
Er kann Vorschriften des Verbands für verbindlich erklären.

Art. 10  
Information  
Das Mitteilungsblatt der Gemeinde orientiert periodisch über die Sammelrouten und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung

dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

#### Art. 11

Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

#### Art. 12

Sammeldienste/ Sammelplätze

Das zuständige Organ legt fest:

- a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematisch Abfälle

Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

### **3. Finanzierung**

#### Art. 13

Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in der Abfallgebührenordnung fest. Massgebend dafür sind das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Für einzelne Dienstleistungen kann von diesem Prinzip abgewichen werden, wenn die Weiterverrechnung der Kosten unverhältnismässig wäre.

#### Art. 14

Gebühren

Die Abfallgebührenordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebährentarif des Verbandes.

#### Art. 15.

Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

#### **4. Schlussbestimmungen**

##### Art. 16

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Vom Gemeinderat Schönholzerswilen  
beschlossen am: 10. Juni 1996

Von der Gemeindeversammlung Schönholzerswilen  
genehmigt am: 23. April 1997

Vom Departement für Bau und Umwelt  
des Kantons Thurgau genehmigt am: 29. Juli 1997

**GEMEINDERAT  
SCHÖNHOLZERSWILEN**

Gemeindeammann:  
Hans Hugelshofer

Gemeindeschreiber:  
Roland Hähni

### **Anhang 1: Gebührenordnung**

1. Die Kehrichtsack- und Containergebühr wird vom Verband festgelegt.
2. Kehrichtsäcke und Gebührenmarken sind beim Volg-Laden, Schönholzerswilen und bei Frau Frieda Messmer, Restaurant Scheidweg, Hagenbuch erhältlich. Plomben für Container sind bei der Gemeindeverwaltung Schönholzerswilen zu beziehen.
3. Der Gemeinderat kann eine Grundgebühr zur Deckung der Kosten für die Separatsammlungen festlegen.